

## **Förderrichtlinie für die Gewährung von Zuschüssen bei der Begrünung von Dächern in der Samtgemeinde Scharnebeck**

### **1. Ziel**

Die Samtgemeinde Scharnebeck möchte durch die Förderung einen Anreiz zu einer umfangreicheren Verbreitung der Begrünung bieten.

### **2. Gegenstand der Förderung**

Gefördert wird die Anlage von Dachbegrünungen für private als auch für gewerbliche Bauten.

Eine Förderung entfällt, wenn gesetzliche Vorschriften oder anderweitige Verpflichtungen zur Durchführung der Maßnahme bestehen.

Nicht förderungsfähig sind Maßnahmen, die zum Anlass für Mietpreiserhöhungen genommen werden.

### **3. Art und Höhe der Förderung**

Zur Förderung der Dachbegrünung gewährt die Samtgemeinde Scharnebeck einen Zuschuss in Höhe von 5,00 €/m<sup>2</sup> begrünter Dachfläche. Die Leistungen werden nach pflichtgemäßem Ermessen im Rahmen bereitstehender Haushaltsmittel gewährt. Ein Rechtsanspruch auf die Förderung besteht nicht, wenn die Haushaltsmittel ausgeschöpft sind.

Die zu begrünende Fläche muss mindestens 10 m<sup>2</sup> groß sein.

Die maximale Förderungshöhe beträgt 500,00 € pro Dach.

### **4. Antrag und Verfahren**

Antragsberechtigt sind Grund- und Gebäudeeigentümer oder sonst dinglich Verfügungsberechtigte.

Die Arbeiten sind durch einen Fachbetrieb (z.B. Dachdecker, Garten- und Landschaftsbaubetrieb) auszuführen.

Die Förderung ist schriftlich bei der Samtgemeinde Scharnebeck zu beantragen. Dem Antrag sind ein Lageplan (oder soweit hinreichend aussagekräftig eine maßstäbliche Skizze), aus dem die Fläche für die Dachbegrünung mit Maßangaben zweifelsfrei entnommen werden kann und ein Kostenvoranschlag beizufügen.

Nach Prüfung der Antragsunterlagen wird dem Antragsteller schriftlich mitgeteilt, ob und in welcher Höhe eine Bezuschussung möglich ist.

## 5. Auszahlung

Die Auszahlung des Zuschusses erfolgt nach ordnungsgemäßer Durchführung der Maßnahme, Bestätigung eines Fachbetriebes und Ortsbesichtigung durch Mitarbeiter der Samtgemeinde Scharnebeck. Die Auszahlung ist schriftlich mit Nachweis der entstandenen Kosten innerhalb von 12 Monaten nach Förderzusage zu beantragen. In begründeten Fällen kann die Frist auf Antrag einmalig verlängert werden.

## 6. Rückforderung

Bei nicht sachgerechter Verwendung der Fördermittel oder Verstößen gegen diese Richtlinie können die Zuschüsse einschließlich Zinsen zurückgefordert werden; ebenso wenn die geförderte Anlage innerhalb eines Zeitraums von weniger als 15 Jahren entfernt wird.

## 7. Inkrafttreten

Die Förderrichtlinie tritt am **11.05.2017** in Kraft.

Scharnebeck, den **31.05.2017**

  
Laars Gerstenkorn  
Samtgemeindebürgermeister